

Sozialhilfe: Rechtliches Gehör, Art. 29 Abs. 2 BV; Unterstützung von selbständig Erwerbenden; Arbeitsaufnahme von Müttern, Art. 11 Abs. 2 Buchstabe e SHG; Pflichtverletzung § 11 Abs. 3 SHG; unentgeltliche Rechtspflege, Artikel 29 BV

Setzt sich die Sozialhilfebehörde nicht mit den Begehren der Einsprecher auseinander, verletzt sie das rechtliche Gehör (E. 11. – 14.). Eine selbständige Erwerbstätigkeit muss langfristige Erfolg und eine anhaltende Selbständigkeit versprechen. Um dies feststellen zu können ist bei Unterstützungsbeginn eine Überprüfung des wirtschaftlichen Überlebens durchzuführen (E. 7. – 19.). Betreuungsaufgaben für Kinder schliessen die Zumutbarkeit zur Arbeitsaufnahme nicht zwingend aus (E. 22. – 23.). Indem der Beschwerdeführer der ihm auferlegten Pflicht, die notwendigen monatlichen Bankauszüge und Buchhaltungsunterlagen einzureichen nicht nachgekommen ist, hat er seine Pflichten schuldhaft verletzt. Die Herabsetzung des Grundbedarfs um 10% für drei Monate ist verhältnismässig (E. 24. – 27f.). Verneinung der Notwendigkeit einer Verbeiständung im Einspracheverfahren bei einfachen Rechts- und Sachverhaltsfragen (E. 31. – 35.)

Aus den Erwägungen:

(...)

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Gemäss § 5 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen der Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen sowie die gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Die Selbständigkeit und die Möglichkeit der Selbsthilfe des Einzelnen sollen nach § 2 Absatz 1 SHG erhalten und gefördert werden. Die materielle Unterstützung ist eine, aber nicht die ausschliessliche Aufgabe der Sozialhilfe. Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/ Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554 Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Absatz 1 und 2 der Verfas-

sung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

8. Diese Grundsätze sind überdies in § 11 SHG verankert. So verpflichtet § 11 Absatz 1 SHG die unterstützte Person, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Nach § 11 Absatz 2 Buchstabe a SHG ist sie insbesondere verpflichtet, die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren. Sie ist verpflichtet mit den Behörden zusammenzuarbeiten und deren Weisungen zu befolgen (§ 11 Absatz 2 Buchstabe g SHG). Zudem ist sie verpflichtet sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen sowie eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen (§11 Absatz 2 Buchstabe e SHG). § 11 Absatz 3 SHG statuiert, dass die Unterstützung angemessen herabgesetzt wird, wenn die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten verletzt.

9. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (KGE VV vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

Verletzung des rechtlichen Gehörs

10. (...)

11. Der Anspruch des Einzelnen auf rechtliches Gehör ist ein verfassungsmässiges Recht (vgl. Artikel 29 Absatz 2 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101], § 9 Absatz 3 der Kantonsverfassung Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV, SGS 100]). Es ist das Recht des Privaten, in einem vor einer Verwaltungs- oder Justizbehörde geführten Verfahren mit seinem Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu nehmen und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung zu nehmen (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, a.a.O., S. 384 ff., Rz 1672 ff.). Aus dem Recht auf vorherige Anhörung folgt, dass die Behörden die Äusserungen der Betroffenen tatsächlich zur Kenntnis nehmen und sich damit in Entscheidungsfindung und -begründung sachgerecht auseinandersetzen (vgl. BGE 123 I 31, E. 2c). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 134 I 83, E. 4.1; vgl. ebenso RENÉ RHINOW/HEINRICH KOLLER/CHRISTINA KISS/DANIELA THURNHERR/DENISE BRÜHL-MOSER, Öffentliches Prozessrecht, 2. Aufl., Basel 2010, S. 120 f., Rz 343 ff., mit weiteren Hinweisen).

Die Begründungsdichte hängt von den konkreten Umständen ab. Eine besonders eingehende Begründung ist erforderlich, wenn ein Entscheid schwer in die Rechtsstellung des Betroffenen eingreift (zum Beispiel die Anordnung von Ausschaffungshaft), wenn komplexe Rechts- oder Sachverhaltsfragen zu beurteilen sind (wie zum Beispiel bei Tarifbeschwerden nach KVG), wenn der Behörde ein weiter Ermessensspielraum zusteht (wie zum Beispiel bei der Strafzumessung bei schweren Delikten) und wenn in einem konkreten Fall von einer konstanten Praxis der Gesetzesanwendung abgewichen wird. Bei schematischen Rechtsanwendungsakten (zum Beispiel Bussentaxen) oder Massenverfügungen (zum Beispiel im Steuerrecht) lässt das Bundesgericht Hinweise auf die angewandte Norm und formelhafte Begründung genügen. Mangelhaft begründete Entscheide sind auf Beschwerde hin aufzuheben (RHINOW/KOLLER/KISS/THURNHERR/BRÜHL-MOSER, a.a.O., S. 121, Rz 347 f.).

12. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller (selbständiger) Natur. Das bedeutet, dass eine Rechtsmittelinstanz, die eine Verletzung des Anspruchs feststellt, den angefochtenen Hoheitsakt in der Regel aufheben muss ohne Rücksicht darauf, ob die Anhörung für den Ausgang des Verfahrens relevant ist, das heisst die Behörde zu einer Änderung des Entscheides veranlassen wird oder nicht (BGE 126 V 130, E. 2b). Nach der Praxis des Regierungsrates und der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt der Mangel der Gehörsverweigerung indessen als „geheilt“, wenn die unterlassene Anhörung, Akteneinsicht oder Begründung in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird, das eine Prüfung im gleichen Umfang wie durch die Vorinstanz erlaubt. In neueren Entscheiden ist das Bundesgericht allerdings deutlich zurückhaltender geworden. Es will die „Heilung“ nur zulassen, wenn die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht besonders schwer wiegt; die „Heilung“ des Mangels soll die Ausnahme bleiben (BGE 126 I 68, E. 2; BGE 126 V 130, E. 2b; BGE 134 I 140 E. 5.5; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., S. 391 f., Rz 1710). Von einer Rückweisung der Sache ist jedoch selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer befördlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wäre (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8277/2008 vom 19. Juni 2009, E. 5; BGE 132 V 387, E. 5.1; BGE 133 I 201, E. 2.2).

13. Im Einspracheentscheid vom 26. November 2013 führt die SHB einzig aus, dass sie feststelle, dass die lückenlosen Arbeitsbemühungen nicht eingereicht worden seien und dass gestützt auf § 11 Absatz 2 Buchstabe e SHG die unterstützten Personen verpflichtet seien, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen und eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen würden. Mit den von den Einsprechern geltend gemachten schwerwiegenden Gründen, die allenfalls von einer Verpflichtung zur Suche einer Erwerbstätigkeit befreien würden, hat sich die SHB jedoch nicht auseinandergesetzt. So wird beispielsweise in keiner Weise zu den Ausführungen Bezug genommen, wonach A.____ aufgrund ihrer Betreuungsaufgaben gegenüber ihren Kindern keine weitere Erwerbstätigkeit aufnehmen könne. Auch auf die selbständige Erwerbstätigkeit von B.____ wird nicht eingegangen. Die Anforderungen an die Begründung des Entscheids sind somit nicht ausreichend, da sich die SHB mit den von den Einsprechern geltend gemachten Vorbringen nicht auseinandergesetzt hat. Das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer wurde dadurch verletzt.

14. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich zur Aufhebung des Entscheids. Der Mangel der Gehörsverweigerung gilt jedoch als geheilt, wenn die unterlassene

Anhörung, Akteneinsicht oder Begründung in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird, das eine Prüfung im gleichen Umfang wie durch die Vorinstanz erlaubt. Der Regierungsrat hat eine umfassende Kognition, womit die vorgebrachten Rügen im vorliegenden Beschwerdeverfahren überprüft werden können, sodass die Gehörsverletzung als geheilt gilt. Eine Rückweisung an die Vorinstanz würde sodann zu einem formalistischen Leerlauf führen, da die SHB auch in der Vernehmlassung vom 13. Januar 2014 die Meinung vertritt, der Entscheidung sei genügend begründet, da die Beschwerdeführer mehrmals auf ihre Pflichten hingewiesen worden seien. Es ist daher davon auszugehen, dass die SHB zu keinem anderen Entscheid gelangen würde.

Arbeitsaufnahme und Arbeitsbemühungen von B.

15. – 16. (...).

17. Eine Unterstützung von selbständigerwerbenden Personen ist möglich. Es besteht jedoch kein Rechtstitel für betriebliche Investitionen. Voraussetzung für eine Unterstützung sind einerseits die Bereitschaft, innert nützlicher Frist eine fachliche Überprüfung vornehmen zu lassen, ob die Voraussetzungen für das wirtschaftliche Überleben des Betriebs gegeben sind. Dazu wird der Beizug von Fachpersonen (zum Beispiel Adlatus Schweiz, Vereinigung von Fachexperten und ehemaligen Führungskräften aus Wirtschaft und Industrie) oder Fachverbänden empfohlen. Andererseits ist eine schriftliche Vereinbarung vorzunehmen, die mindestens folgende Punkte regelt: Frist für das Beibringen der notwendigen Unterlagen, Frist für die fachliche Überprüfung, Zeitdauer, Form der Beendigung der finanziellen Leistungen. Die finanziellen Leistungen werden in der (ergänzenden) Sicherstellung des Lebensunterhalts für eine befristete Zeit bestehen. Die Sozialhilfebehörde hat eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchzuführen: Eine Unterstützung ist möglich, wenn die wirtschaftliche Selbständigkeit aufgrund der selbständigen Erwerbstätigkeit realistisch ist. Wenn die Wahrscheinlichkeit der wirtschaftlichen Selbständigkeit bei einem Anstellungsverhältnis grösser ist, hat die Sozialhilfebehörde zu verfügen, dass ein Anstellungsverhältnis eingegangen werden muss, widrigenfalls die Unterstützung herabgesetzt werden kann (Handbuch Sozialhilferecht, Stichwort: Erwerbstätigkeit, selbständige, Fassung vom 1. Juli 2004, S. 1).

18. Bei der Unterstützung von selbständig Erwerbstätigen gilt es zu vermeiden, dass das Gemeinwesen auf Dauer das Betriebsrisiko einer nicht gewinnbringenden Erwerbstätigkeit zu tragen hat. Daher muss die wirtschaftliche Tätigkeit oder das Projekt von Selbständigerwerbenden langfristig Erfolg und eine anhaltende Selbständigkeit versprechen (CHARLOTTE ALFIREV-BIERI, Leistungen der Sozialhilfe für Selbständigerwerbende, ZeSo 1997, S. 129 ff.). Um dies erreichen zu können, ist der unterstützten Person eine angemessene und realistische Zeitspanne einzuräumen, innert welcher sie diese Gewinnzone zu erreichen hat, ansonsten von einem widersprüchlichen Verhalten der Behörde auszugehen ist (vgl. KGE VV vom 16. Dezember 2009, 810 09 114 / 311, E. 4.1).

19. Aus den Akten kann entnommen werden, dass die Zahnarztpraxisübernahme per 1. September 2012, also vor Unterstützungsbeginn am 1. April 2013, erfolgte. Der Vergleich der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben vom Jahr 2013 mit derjenigen vom Jahr 2014 zeigt, dass die Einnahmen in den ersten Monaten 2014 gestiegen sind. Aus den Akten ist allerdings nicht ersichtlich, dass von einer Fachperson, einem Fachverband oder auch von der Sozialhilfebehörde, sofern diese über das nötige Know-how verfügt, eine fachliche Überprüfung durchgeführt worden wäre, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für das

wirtschaftliche Überleben der Zahnarztpraxis gegeben sind. Ebenfalls wurde keine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen (vgl. oben Ziffer 17). Nur durch die fachliche Überprüfung kann eine realistische Einschätzung der wirtschaftlichen Zukunft des Betriebs vorgenommen werden. Dem Beschwerdeführer wurde seit Praxisübernahme im September 2012 eine Zeitspanne von zehn Monaten gewährt, um erstmals nachzuweisen, dass diese erfolgsversprechend ist. Den geforderten Nachweis nach so kurzer Zeit erbringen zu können, erscheint als nicht realistisch. Wenn die SHB die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im April 2013 geduldet hat, so ist dem Beschwerdeführer auch eine angemessene und realistische Zeitspanne einzuräumen, innert welcher ein Gewinn erreicht werden kann. Dabei erscheinen sowohl zehn Monate als auch ein Jahr als sehr kurz. Das Kantonsgericht hat im Entscheid vom 16. Dezember 2009, 810 09 114 / 311 im Kosmetikbereich drei bis vier Jahre als realistisch betrachtet, um die Gewinnzone erreichen zu können. Auch eine Zahnarztpraxis muss einen Kundenstamm aufbauen, was eine gewisse Zeit dauert, wobei allerdings vier Jahre als eher lang erscheinen. Realistisch erscheint eine Dauer von zwei bis drei Jahren, da die Nachfrage im Bereich der Zahnbehandlungen grösser sein dürfte als im Kosmetikbereich, zumal es sich dabei auch um medizinisch notwendige Behandlungen handelt. Im vorliegenden Fall hätte sinnvollerweise bei Unterstützungsbeginn zuerst eine unabhängige Überprüfung der Geschäftsaussichten durch eine Fachstelle durchgeführt und eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden müssen. Erst dann hätte eine Frist angesetzt werden können, bis wann die Zahnarztpraxis gewinnbringend sein muss. Die Sozialhilfebehörde hat dies unterlassen. Es stellt sich allerdings die Frage inwieweit eine solche fachliche Überprüfung, welche zu Beginn der Praxisübernahme hätte stattfinden sollen, jetzt nach knapp zwei Jahren seit Praxisübernahme noch sinnvoll erscheint, da eine gewisse Tendenz aus den vergangenen Geschäftsjahren ersichtlich ist. Dies zu überprüfen liegt bei der Sozialhilfebehörde, die sich bei fehlendem Fachwissen, entsprechend Unterstützung beziehen muss. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei der Duldung einer selbständigen Erwerbstätigkeit, eine realistische Zeitdauer eingeräumt werden muss, innert welcher ein Gewinn erwirtschaftet werden kann. Da mittlerweile aber bald zwei Jahre seit Praxisübernahme vergangen sind, ist es an der Behörde, aktuell zu überprüfen, ob die Zahnarztpraxis mittlerweile gewinnbringend ist oder zumindest in kurzer absehbarer Zeit gewinnbringend sein wird. Im Sinne der Erwägungen ist die Sache zur Abklärung des wirtschaftlichen Überlebens der Zahnarztpraxis an die SHB zurückzuweisen.

Arbeitsaufnahme und Arbeitsbemühungen von A.

20. – 21. (...).

22. Es stellt sich die Frage, ob die Tatsache, dass Betreuungsaufgaben vorhanden sind, ein schwerwiegender Grund im Sinne von § 11 Absatz 2 Buchstabe e SHG darstellt, so dass es unzumutbar wäre sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen und eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen. Es ist unbestritten, dass den Kindern gegenüber kraft Zivilrecht eine Treue- und Unterstützungspflicht besteht (Artikel 276 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210). In Bezug auf die Kinderbetreuung durch die Mutter hat das Bundesgericht ausgeführt, dass nicht von einem eigenen Anspruch der Mutter ausgegangen werden kann, grundsätzlich von einer Erwerbstätigkeit befreit zu sein und sich ausschliesslich dem Haushalt und der Kinderbetreuung widmen zu können. Es kann auch nicht einfach im Belieben der um Unterstützung nachsuchenden Mutter stehen, ob sie selber ihr Kind versorgen möchte. Massgebend ist viel mehr, ob aus Gründen des Kindeswohls eine Versorgung durch die Mutter persönlich erforderlich und insoweit eine Erwerbstätigkeit unzumutbar ist (vgl. BGE 121 III 441; Handbuch Sozialhilferecht BL, Stichwort: Pflichten der unterstützten Person, 3.4.2. Arbeitsbemühungen, Fassung vom 1. Juli 2010). Das Kantons-

gericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, stellt sich in einem Entscheid vom Dezember 2006 auf den Standpunkt, dass der Mutter zugemutet werden könne, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und ihr Kind durch Dritte betreuen zu lassen. Die Drittbetreuung stelle bei einem achteinhalbmonatigen Kind bzw. einem siebzehnmonatigen Kind nicht einen schwerwiegenden Grund im Sinne von § 11 Absatz 2 Buchstabe e SHG dar (KG VV vom 20. Dezember 2006, 810 06 256/282 E. 4.3.). Die Integration von Müttern in den Arbeitsmarkt ist auch im eigenen Interesse der Mütter, den Anschluss in der Arbeitswelt nicht vollkommen zu verlieren.

23. Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin beim C.____ in einem Arbeitsverhältnis stand. Das Arbeitspensum wurde auf Abruf – mindestens 20% im Jahr festgelegt. Die Beschwerdeführerin weigert sich sodann auch nicht, wie von ihr verlangt, einer Teilzeitstelle nachzugehen. Die SHB ist der Ansicht, dass das unsichere Teilzeitpensum nicht ausreichend sei, weshalb weitere Arbeitsbemühungen verlangt werden. Das jüngste Kind war im Zeitpunkt der Verfügung im September 2013 knapp vier Jahre alt. Wie in Ziffer 22 ausgeführt, stellen Betreuungsaufgaben grundsätzlich keinen schwerwiegenden Grund im Sinne von § 11 Absatz 2 Buchstabe e SHG dar. Vorliegend werden auch keine Gründe geltend gemacht, welche die persönliche Betreuung der Kinder erforderlich machen würde. Es liegt letztlich im Ermessen der Sozialhilfebehörden, ein zumutbares Arbeitspensum im Einzelfall nach den individuellen Verhältnissen und Bedürfnissen der unterstützten Personen festzulegen. Indem die SHB von der Beschwerdeführerin verlangt, sich um ein gesichertes Teilzeitpensum zu bemühen, übt sie letztlich das ihr eingeräumte Ermessen aus. Um möglichst ein sicheres Einkommen erzielen und somit langfristig von der Sozialhilfe abgelöst werden zu können, ist dieser Vorgehensweise nichts entgegenzuhalten. Die von der SHB auferlegte Pflicht zur Arbeitssuche ist zulässig, weshalb die Beschwerde unbegründet und abzuweisen ist.

Kürzung des Grundbedarfs

24. – 25. (...).

26. Der Beschwerdeführer wurde bereits während der Überbrückungshilfe mit Verfügung vom 15. Oktober 2012 dazu verpflichtet, monatlich Kontoauszüge und Buchhaltungsunterlagen betreffend die neueröffnete Praxis an die Sozialberatung einzureichen. Diese Pflicht wurde mit Verfügung vom 14. Januar 2013 wiederholt auferlegt. Betreffend die Zahnarztpraxis befinden sich in den von der SHB eingereichten Akten eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2013 und 2014 sowie eine als Erfolgsrechnung bezeichnete Darstellung per 15. Juni 2013. Weiter ist ein Kontoauszug der D.____ Bank per 9. März 2014 in den Akten, der die Kontobewegungen bis zum 11. September 2013 aufzeigt. Daneben ist eine Auflistung der Ausgaben betreffend die Zahnarztpraxis, ein Zahlungsauftrag in Höhe von 10'000 Euro an E.____ und ein Postkontoauszug für die Zeitdauer vom 1. Januar 2013 bis 28. Mai 2013 dokumentiert. Gemäss Auskunft der SHB, ist diese nicht im Besitz weiterer der Zahnarztpraxis betreffende Unterlagen. Die von der SHB verlangten monatlichen Kontoauszüge und Buchhaltungsunterlagen fehlen offensichtlich. Wie bereits in Ziffer 8 ausgeführt, ist die unterstützte Person verpflichtet, sich an die Weisungen der SHB zu halten sowie Einsicht in zweckdienliche Unterlagen zu gewähren. Indem der Beschwerdeführer der ihm auferlegten Pflicht, die notwendigen monatlichen Bankauszüge und Buchhaltungsunterlagen einzureichen nicht nachgekommen ist, hat er seine Pflichten schuldhaft verletzt. Die Beschwerde ist daher unbegründet und abzuweisen.

27a. Die Beschwerdeführer monieren, dass die Höhe der Herabsetzung des Grundbedarfs von 10% die siebenköpfige Familie unverhältnismässig hart treffen würde. Es sei auch zu berücksichtigen, dass sich die Beschwerdeführer eine um CHF 530.00 teurere Wohnung leisten dürften, was eine etwas grosszügigere Betrachtungsweise rechtfertigen würde.

27b. Gemäss § 11 Absatz 3 SHG wird bei schuldhafter Verletzung der Pflichten, die Unterstützung angemessen herabgesetzt. Die Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV, SGS 850.11) konkretisiert diese Bestimmung, indem sie den Behörden in § 18 als Grenze vorgibt, dass die Unterstützung höchstens um einen Fünftel des Masses des Grundbedarfs gemäss § 9 SHG herabgesetzt werden darf. Den Sozialhilfeorganen kommt damit bei ihrem Herabsetzungsentscheid ein gewisser Ermessenentscheid zu, wobei sie sich an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu halten haben (Artikel 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Der Grundsatz fordert, dass die Verwaltungsmassnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sind. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die dem Privaten auferlegt werden (BGE 136 I 17, ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, S. 133 Rz 581).

27c. Die Verwaltungsmassnahme muss geeignet sein, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen. Ungeeignet ist eine Massnahme dann, wenn sie am Ziel vorbeischießt, d.h. keinerlei Wirkung im Hinblick auf den angestrebten Zweck entfaltet oder die Erreichung dieses Zwecks sogar erschwert oder verhindert. Zu prüfen ist also die Zwecktauglichkeit einer Massnahme (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., S. 135 Rz 587). Die Herabsetzung der Unterstützung ist zweifellos ein geeignetes Mittel, um die unterstützte Person und vorliegendenfalls die Beschwerdeführer zur Befolgung der Weisungen der SHB anzu-spornen.

27d. Die Verwaltungsmassnahme muss im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel erforderlich sein; sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Das Gebot der Erforderlichkeit wird unter anderem auch als Prinzip der „Notwendigkeit“ oder des „geringst möglichen Eingriffs“ bezeichnet (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., S. 135 Rz 591 f.). Die Beschwerdeführer wurden mehrmals aufgefordert die Bankunterlagen betreffend die Zahnarztpraxis einzureichen. Die monatlichen Unterlagen wurden offensichtlich nicht wie gefordert eingereicht. Unter diesen Umständen ist die Herabsetzung des Grundbedarfs um 10% als notwendig zu erachten. Die Ausführungen, wonach die Beschwerdeführer in einer günstigeren Wohnung leben würden als ihnen eigentlich zustehe, sind unbeachtlich, da es letztlich darum geht, die Beschwerdeführer anzuhalten, die ihnen auferlegten Pflichten zu erfüllen.

27e. Eine Verwaltungsmassnahme ist des Weiteren nur gerechtfertigt, wenn sie ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff, den sie für den betroffenen Privaten bewirkt, wahrt. Die Herabsetzung der Unterstützung um 10% trifft die Beschwerdeführer als Sozialhilfeempfänger sicherlich. Diese Herabsetzung steht aber in einem vernünftigen Verhältnis zur begangenen Pflichtverletzung. Zudem wurde die Herabsetzung des Grundbedarfs für drei Monate verfügt, was als angemessen erscheint.

27f. Die verfügte Herabsetzung des Grundbedarfs verletzt somit das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht. Die Verwaltungsmassnahme ist angemessen im Sinne von § 11 Absatz 3 SHG

in Verbindung mit § 18 SHV. Die Beschwerde ist diesbezüglich ebenfalls unbegründet und abzuweisen.

28. (...).

Unentgeltliche Rechtspflege

29. – 30. (...).

31. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ergibt sich als Minimalgarantie aus Artikel 29 Absatz 3 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101; vgl. BGE 122 I 267, E. 2 m.w.H.). Danach hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Auf kantonaler Ebene ist die unentgeltliche Rechtspflege in § 23 VwVG BL geregelt. Danach wird eine Partei – auf Begehren hin – von der Bezahlung der Verfahrenskosten, der Kosten von Beweismassnahmen sowie der Parteientschädigung befreit, wenn sie ihre Bedürftigkeit glaubhaft macht und ihr Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos erscheint (Absatz 1). Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Partei der kostenlose Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Absatz 2). § 23 VwVG BL gewährleistet demnach keine über Artikel 29 Absatz 3 BV hinausgehenden Rechte, so dass der gegenüber der SHB geltend gemachte Anspruch gestützt auf die bundesgerichtliche Praxis zu Artikel 29 Absatz 3 BV zu prüfen ist.

32. Voraussetzung für den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ist das Vorliegen von der Bedürftigkeit des Betroffenen (1), die Nicht-Aussichtslosigkeit der Rechtssache (2) und die Notwendigkeit der Verbeiständung (3). Die beiden ersten Bedingungen gelten für jegliche Form der unentgeltlichen Prozessführung, die dritte naturgemäss für die unentgeltliche Verbeiständung (GEROLD STEINMANN, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Aufl., Bd. 1, Art. 29 N 37).

33. Angesichts der Tatsache, dass das Verfahren vor der SHB kostenfrei ist, ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Rechtspflege vorliegend ausschliesslich bezüglich die unentgeltliche Rechtsverbeiständung von Bedeutung.

34. Eine Verbeiständung für die Wahrung der Rechte ist notwendig, wenn der Betroffene seine Sache, auf sich allein gestellt, nicht sachgerecht und hinreichend wirksam vertreten kann; andernfalls wird ihm zugemutet, das Verfahren selbständig zu führen. Die Notwendigkeit der Verbeiständung beurteilt sich aufgrund der Gesamtheit der konkreten Umstände. Dazu zählen insbesondere die Schwere der Betroffenheit in grundlegenden Interessen, die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, die anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden (BGE 128 I 225, E. 2.5.2). Die Notwendigkeit wird bejaht, wenn das Verfahren besonders stark in grundlegende Rechtspositionen des Bedürftigen eingreift. Ist die Bedeutung bloss relativer Natur, besteht ein Anspruch auf Verbeiständung lediglich bei Vorliegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten. In Bagatellfällen wird ein Anspruch verneint. Eine schwere Betroffenheit liegt zum Beispiel vor, wenn die Wiedererlangung der elterlichen Obhut oder der Anspruch eines Be-

hinderten auf angemessenen Grundschulunterricht in Frage steht (BGE 130 I 180, E. 3.3.2; 130 I 352, E. 7). Tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten, denen der Bedürftige nicht gewachsen ist, können einen Anspruch auf Verbeiständung begründen: Einer verwehrten Person ist nicht zuzumuten, ihren eigenen Geistes- und Gesundheitszustand und psychiatrische Gutachten objektiv zu würdigen (BGE 128 I 225, E. 2.5.2). Von der Untersuchungsmaxime beherrschte Verfahren und die Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Korrekturen schliessen die Notwendigkeit einer Verbeiständung nicht aus (BGE 130 I 180, E. 3.2, zum Ganzen GEROLD STEINMANN, a.a.O., Art. 29 N 40 m.w.H.). Gemäss dem kantonalen Handbuch für Sozialhilfe ist in der Regel die sachliche Notwendigkeit zum Beizug eines Rechtsvertreters im Einspracheverfahren nicht gegeben, es sei denn der Sachverhalt oder die sich stellenden juristischen Fragen würden eine gewisse Komplexität aufweisen (vgl. Handbuch Sozialhilferecht BL, Stichwort: Rechtspflege, unentgeltliche, Fassung vom 1. Juli 2004, S.1).

35. Im Einspracheverfahren ging es einerseits um die Herabsetzung des Grundbedarfs und andererseits um die auferlegte Pflicht zur Aufnahme von Arbeitsbemühungen bzw. zur Annahme einer zumutbaren Arbeitsstelle. Dabei handelt es sich nicht um komplexe juristische Fragestellungen. Es wäre den Beschwerdeführern durchaus zumutbar und möglich gewesen, selbständig die Gründe vorzubringen, weshalb sie mit dieser Verfügung nicht einverstanden sind. Eine Vertretung durch einen Rechtsbeistand erscheint daher als nicht notwendig, weshalb die Beschwerde diesbezüglich unbegründet und abzuweisen ist.

(...)

(RRB Nr. 1176 vom 19. August 2014)